

FAMILIE UND ERZIEHUNG

PAUL KIRCHHOF

I. DIE FAMILIE ALS KERNGEMEINSCHAFT EINER SOLIDARITÄT IN SUBSIDIARITÄT

Der Mensch ist eigenverantwortliche, autonome Person, lebt aber zugleich in einer Gemeinschaft, die seine Existenzbedingungen bestimmt und für die er mitverantwortlich ist. Der Mensch ist auf Begegnung, Dialog, wechselseitige Anregung und Hilfe angelegt.

Augustinus sagt: „Alle Menschen sind in gleicher Weise zu lieben. Da man aber nicht für jedermann sorgen kann, so muss man vornehmlich für jene Sorge tragen, die einem durch die Verhältnisse des Ortes, der Zeit oder irgendwelcher anderer Umstände gleichsam durch das Schicksal näher verbunden sind“. Die Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsverantwortlichkeit des Menschen als soziales Wesen (Solidaritätsprinzip) wird vor allem dadurch verwirklicht, dass der Mensch zunächst seinen eigenen Lebensbereich eigenverantwortlich regelt, er also für sich und seine individuell bestimmten Gruppen das Angebot der Freiheit selbst wahrnimmt, die größere Gemeinschaft hingegen die Initiative und Leistungsfähigkeit des Einzelnen fördert, Hilfe zur Selbsthilfe leistet, dem freiheitlichen Staat eine soziale Letztverantwortung zugewiesen ist (Subsidiaritätsprinzip).

Die Kerngemeinschaft dieser Solidarität in Subsidiarität ist die Familie, die Haus-, Lebens-, Erziehungs-, Beistands- und Unterhaltsgemeinschaft von Eltern und Kindern. Diese familiäre Gemeinschaft dient vor allem dem Kind: Elterliche Erziehung vermittelt Sprache, Lebenssicht, Selbstbewusstsein, Urteilskraft. Familiärer Unterhalt erübrigt Sozialhilfe. Der Dialog zwischen Eltern und Kindern macht psychologische und therapeutische Beratung überflüssig. Elterliche Strenge führt das Kind in die Rechts- und Sozialordnung ein, vermeidet den Konflikt zwischen Polizei und Staatsanwalt. Ehelicher Beistand und familiärer Unterhalt machen staatliche Sozialsysteme finanzierbar. Elterliche Religiosität führt das Kind in die geistige Weite des Glaubens und der Kirchlichkeit.

Ob allerdings solche Familien gegründet werden und ob die Familien ihren Erziehungs- und Sozialauftrag hinreichend wahrnehmen, hängt von der Bereitschaft der Menschen zu Ehe und Kind ab. Der freiheitliche Staat¹ gibt seine eigene Zukunft in die Hand der Familie. Er baut auf die Bereitschaft der Menschen, Ehen zu gründen, sich Kinder zu wünschen und diese in familiärer Zuwendung zu erziehen. Doch diese Verfassungsvoraussetzung² ist in den modernen Industriestaaten nicht mehr selbstverständlich, der demokratische Rechtsstaat deshalb in seiner Existenz gefährdet.³

Die Entwicklung von Geburten und Sterbefällen,⁴ die steigende Lebenserwartung der Menschen, die sich vermindernde Zahl von Ehen, die zunehmende Häufigkeit von Scheidungen, der Wiederanstieg der außerehelichen Geburten und die Zahl der Alleinerziehenden belegen, dass der Zusammenhalt der Menschen in der Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Familie gelockert, die gegenseitige Bindung in einer lebenslänglichen Verantwortungs- und Beistandsgemeinschaft⁵ geschwächt zu werden droht.

II DER ZIELKONFLIKT BEI DER FAMILIENGRÜNDUNG

Dieser Krisenbefund hat seine Ursache in einem Zielkonflikt, der die jungen Menschen durch drei gegenläufige Ziele bedrängt:

¹ Zum Verhältnis von Verfassungsstaat und Familienpolitik vgl. Christian Seiler, Entwicklung der Bevölkerung und Familienpolitik, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts* (HStR), 3. Aufl., Band IV, 2006, § 81; Matthias Pechstein, *Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung*, 1994; Udo Di Fabio, Der Schutz von Ehe und Familie: Verfassungsentscheidung für die vitale Gesellschaft, *NJW* 2003, S. 993 f.; Friederike Gräfin Nesselrode, *Das Spannungsverhältnis zwischen Ehe und Familie in Art. 6 des Grundgesetzes*, 2007, S. 97 f.

² Zum Verhältnis von Verfassungsinhalten und Verfassungsvoraussetzungen: Josef Isensee, *Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen*, HStR V, 1992, § 115; Paul Kirchhof, Grundrechtsinhalte und Grundrechtsvoraussetzungen, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band I, 2004, § 21.

³ Für Deutschland: vgl. *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 1, Reihe 1, Gebiet und Bevölkerung 1994, 1996, S. 33, 34, 55, 174; dass., Fachserie 1, Reihe 3, Haushalte und Familien 1994 (Ergebnisse des Mikrozensus), 1996, S. 211.

⁴ Herwig Birg, *Die demographische Zeitenwende – der Bevölkerungsrückgang in Deutschland und Europa*, 2001; Jürgen Borchert, *Renten vor dem Absturz – Ist der Sozialstaat am Ende?*, 1993.

⁵ Vgl. BVerfGE 80, 81 (90 ff.) – Erwachsenenadoption.

- a. Junge Menschen wollen eine Lebens-, Zuwendungs- und Verantwortungsgemeinschaft von Ehe und Familie gründen.⁶ Jede Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass sie hinreichend Kinder hervorbringt, diese gut ausbildet, ihnen eine Lebensform bietet, in der ein junger Mensch Sprache und Begegnungsfähigkeit, Freiheitsbewusstsein und Urteilskraft, Wertungssicherheit und Verantwortungsbewusstsein entwickeln kann.
- b. Junge Menschen – Männer und Frauen – wollen im Beruf etwas leisten, die dort erlebte Begegnung, Anerkennung und das Einkommen in Anspruch nehmen. Zugleich ist unsere Wirtschaft auf diese Arbeitskräfte angewiesen. Die Wirtschaft beobachtet neben der sinkenden Geburtenrate vor allem auch eine besonders starke Verringerung des Bevölkerungsanteils, der dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.⁷ Der Wirtschaft ist deswegen daran gelegen, dass die Frauenerwerbstätigkeit zunimmt, insbesondere die jungen Mütter möglichst bald in das Erwerbsleben zurückkehren.⁸ Zugleich wird der Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Mann und Frau⁹ vor allem auf die berufliche Leistung bezogen,¹⁰ Leistung und Erfolg der Familientätigkeit werden vernachlässigt. Die Ökonomisierung des Denkens und der Lebensgestaltung drängt die Familie an den Rand der Gesellschaft.
- c. Die Kinder beanspruchen die Zeit ihrer Eltern. Die Eltern nehmen ihr Erziehungsrecht und ihre Erziehungspflicht durch Unterhalt, Zuwendung, Verstehen, Autorität wahr. Die Eltern vermitteln ihren Kindern ihre Muttersprache, machen sie durch ihre Aufmerksamkeit, ihre Impulse, ihre Teilhabe an ihrer Entwicklung selbstbewusst und begegnungsfreudig, führen sie in unsere Lebensformen, Werte, Wirtschaftsweisen ein. Auch wenn die Eltern die Erziehung ihrer Kinder fremder Hand überlassen oder sich durch Miterzieher wie die

⁶ Vgl. Kurt Biedenkopf/Hans Bertram/Margot Käßmann/Paul Kirchhof/Elisabeth Niejahr/Hans-Werner Sinn/ Frans Willekens, *Starke Familie. Bericht der Kommission „Familie und demographischer Wandel“*, 2005, S. 23 f.

⁷ Deutsches Bundesministerium für Familie, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Institut der Deutschen Wirtschaft, *Bevölkerungsorientierte Familienpolitik – Ein Wachstumsfaktor*, 2004, S. 7.

⁸ a.a.O. S. 14 ff.

⁹ Vgl. dazu Werner Heun, in: Horst Dreier (Hrsg.), *GG, Kommentar*, 2. Auflage, 2004, Art. 3 Rn. 101.

¹⁰ Vgl. die Darstellung bei Heun a.a.O. Rn. 99 ff.; Seiler a.a.O. Rn. 28 ff., 34 ff.

Medien entlasten, bleibt die Pflege und Erziehung der Kinder zuvörderst Sache der Eltern.

Diese drei Ziele von Familie, Beruf und Zuwendung zum Kind scheinen gegenläufig, teilweise unvereinbar. Vor allem der Gegensatz von Familie und Beruf scheint oft unüberbrückbar, veranlasst – insbesondere wegen der räumlichen Trennung von Familienort und Berufsort – die jungen Menschen vielfach, sich entweder gegen das Kind oder gegen den Beruf zu entscheiden. Deshalb steht die staatliche Familienpolitik vor allem vor der Aufgabe, Familie und Beruf so vereinbar zu machen, dass für beide Eltern das Angebot der Familienfreiheit und das Angebot der Berufsfreiheit im Ablauf ihrer Gesamtbio-graphie von jedem der Beteiligten angenommen werden kann, ohne dass dadurch die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt würde.¹¹

III ENTSOLIDARISIERUNG GEGENÜBER DER FAMILIE?

1. *Familiäre Verantwortungsgemeinschaft als Regelfall*

Die Freiheit zu Ehe und Familie ist ein Angebot, dessen Annahme der freiheitliche Staat erwartet, nicht erzwingt. Diese Verfassungsvoraussetzung baut auf eine gediegene Grundlage, den Willen der Menschen zur Familie. Die Familie begründet einen faktischen Generationenvertrag, der die Eltern zur Erziehung, Zuwendung und Betreuung veranlasst, Eltern und Kinder in eine lebenslängliche Unterhalts- und Beistandsgemeinschaft führt. Eine Unterhaltsgemeinschaft sichert zunächst den Unterhalt der Kinder, stützt später die Eltern in Not und Alter. Die Beistandsgemeinschaft sichert gegenseitige Hilfe bei existenzieller Schwäche. Eine Gemeinschaft des Erbens gibt das Familiengut von der Elterngeneration auf die Kinder-generation – im Lebensführungsvermögen steuerfrei – weiter.

Diese Familiengemeinschaft wird in der Regel aufgrund der Ehe der Eltern begründet und entfaltet. Die Lebensgemeinschaft von Vater und Mutter ist die Grundlage, auf der die Eltern durch Vorbild und Erziehung Sprache, Wissen, Erfahrung, Selbstbewusstsein, Entscheidungskraft vermitteln, Kultur, Bindungsfähigkeit, Gemeinschaftsbewusstsein sichtbar machen, im stetigen Dialog die Kinder zum Erwachsensein führen, die Eltern selbst

¹¹ Dazu Gregor Kirchhof, *Der besondere Schutz der Familie* in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, AöR 129 (2004) S. 542.

zukunfts offen bleiben, ihre Unterhaltspflicht auf die eheliche Erwerbsgemeinschaft stützen, auch ihren Zusammenhalt in stetiger finanzieller Verantwortlichkeit untereinander sichern. Elterliche Religiosität führt das Kind zu den Fragen nach Ursprung und Ziel der menschlichen Existenz, nach dem Sinn des Lebens, zur Neugierde für das Danach, gibt dem Kind geistige Weite. Diese familiäre Verantwortungsgemeinschaft hat der Staat rechtlich so auszugestalten, dass sie den Regelfall des Zusammenlebens bildet.

2. Familie und Beruf

Dieser Auftrag ist allerdings gegenwärtig teilweise unerfüllt geblieben und auch verletzt worden. Das Verfassungsrecht bietet den jungen Menschen gleichzeitig Freiheit zur Familie und Freiheit zum Beruf an. Tatsächlich aber werden die jungen Menschen vor die schroffe Alternative gestellt, sich entweder für die Berufstätigkeit oder das Kind zu entscheiden. Diese faktische Alternativität bedroht die Offenheit und Freiheit zur Familie.

Die familienfeindliche Struktur der gegenwärtigen Berufs- und Wirtschaftsordnung hat ihren Grund in der Trennung von Erwerbssort und Familienort – von Arbeitsplatz und Familienwohnung – sowie in der rechtlichen Herabstufung der Familientätigkeit zu einer wirtschaftlich unerheblichen Leistung. Während die Eltern sich früher in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichzeitig der Erziehung und dem Erwerb gewidmet, sie damit auch die in der Arbeit liegenden Möglichkeiten der Begegnung, der Anerkennung und der Einkommenserzielung wahrgenommen haben, wird der wirtschaftliche Wert der Erziehungsleistung heute nur noch beruflichen Erziehern zuerkannt, die in Schule, Kindergarten oder therapeutischer Einrichtung tätig sind. Die familiäre Erziehung bleibt in der Privatheit des Familienlebens und der eigenen Wohnung und scheint deshalb von vornherein nicht entgeltwürdige Leistung, sondern Konsum, nicht Quelle für Einkommen, Wohlstand und Sicherheit, sondern Aufwand für die persönliche Lebensführung.

Unsere Leistungsgesellschaft muss deshalb wieder die Leistung erkennen und anerkennen, insbesondere die unverzichtbaren Zukunftsleistungen der Eltern als Wert und damit als entgeltwürdig behandeln. Ein Elterngeld sollte deshalb den erziehenden Eltern zumindest für die ersten drei Lebensjahre des Kindes ein Honorar zuwenden. Damit würde die Leistungsgesellschaft die wichtigste Leistung, das Haben und Erziehen von Kinder, so anerkennen, dass die Eltern – traditionell die Mütter – dank ihrer Kaufkraft wieder in den Mittelpunkt der Gesellschaft treten, sie als Leistungsträger des Gesellschafts- und Wirtschaftssystems erkannt und anerkannt werden.

3. *Das Arbeitsrecht*

Die strikte Trennung von Berufs- und Familienort benachteiligt – in herkömmlicher, verfassungsrechtlich so nicht veranlasste Aufgabenteilung – vor allem die jungen Frauen, die den Willen zu Ehe und Familie haben, aber auch eine Berufstätigkeit ausüben wollen, dann aber den Kinderwunsch um der Berufstätigkeit willen zeitlich immer wieder verschieben, bis letztlich aus der Verschiebung ein Verzicht wird. Diese Entwicklung belastet viele individuellen Biografien erheblich, gefährdet auch die Zukunft der Demokratie in ihrer Jugend. Deswegen muss die Familien- und Erwerbstätigkeit offener und durchlässiger werden. Rechtliche und ökonomische Vorkehrungen müssen ein zeitliches Nebeneinander der Freiheitsbereiche zulassen, vor allem auch nach Erfüllung des Familienauftrags verlässlich eine Rückkehr in die Erwerbstätigkeit ermöglichen. Ehe- und Familienfreiheit einerseits und Berufsfreiheit andererseits sind zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, so dass beide Freiheiten größtmöglich zur Entfaltung kommen, nicht aber die Ehe- und Familienfreiheit zugunsten der Berufsfreiheit verdrängt wird. Praktisch gefordert sind familienfreundliche Arbeits- und Ferienzeiten, Halbtagesstellen, die den Eltern arbeitsteilig eine gleichzeitige Präsenz in Familie und Beruf erlauben, Computerarbeitsplätze, die eine räumliche Trennung von Familien- und Erwerbssort lockern, Kinderbetreuungseinrichtungen möglichst in der Nähe des Erwerbssortes.

4. *Die Dreiteilung des Lebenslaufs*

Die Bereitschaft zur Familie leidet gegenwärtig auch unter staatlichen Zeitvorgaben. Der Staat regelt den Zeitpunkt von Schulbeginn, Berufsausbildung und Studium, begrenzt auch die möglichen Unterbrechungszeiten während der Berufstätigkeit, bestimmt sodann das Eintrittsalter in die Rente. Diese Dreiteilung des Lebensverlaufs schafft für den jungen Menschen eine „Rushhour“, in der er gleichzeitig eine Familie gründen und sich eine Berufsstellung schaffen soll.

Die jungen Menschen stehen meist erst kurz vor Erreichen des 30. Lebensjahrs erstmals ernstlich vor der Frage der Familiengründung. In diesem Alter, in dem der Mensch üblicherweise zur Selbstidealisierung neigt, hat der Heiratswillige aber schon viele Jahre über den idealen Partner nachgedacht, die Erwartungen an diesen dann aber so sehr gesteigert, dass er schließlich feststellt, im Diesseits gebe es einen solchen Idealpartner nicht.

Würde hier der Lebens- und Berufsverlauf gelockert, die Menschen etwa mit 23 oder 24 Jahren ihre Ausbildung vorläufig abschließen, dann eine Familienphase einschieben, danach bei der Arbeitsplatzsuche oder bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung als Eltern bevorzugt werden, so würde die Familienbiografie wieder den natürlichen Anforderungen angenähert; die jungen Menschen gründen Anfang 20 freudig und beherzt eine Familie.

Gegenwärtig hingegen sind die Lebensläufe der 20- bis 30-jährigen so organisiert, dass der Abschluss der Ausbildung und der Eintritt in das Erwerbsleben für junge Männer und Frauen das beherrschende Ziel ist, die Familiengründung und die Entscheidung für Kinder trotz prinzipiellen Familien- und Kinderwunsches deshalb verschoben wird und oft unterbleibt.

5. Der sozialrechtliche Generationenvertrag

Mit der Trennung von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit hat die familiäre Erziehung nur noch den wirtschaftlichen Wert, dass die Eltern bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter und Notfällen einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Kinder gewinnen, also durch ihre Kinder soziale Sicherheit erfahren. Auch dieser wirtschaftliche Wert der Erziehungsleistung ist aber im „Generationenvertrag“ der öffentlichen Sozial „versicherung“ kollektiviert, von der familiären Erziehungsleistung gelöst und sogar gegenüber der Beitragsleistung als geringwertigerer Beitrag im Generationenvertrag herabgewürdigt worden. Dadurch wird die sozialstaatliche Errungenschaft der öffentlichen Sozial „versicherung“, die auch den Kinderlosen im Krisenfall wirtschaftliche Sicherheit bietet, zu einem rechtsstaatlichen Skandalon: Die alleinigen Träger dieses Generationenvertrages, die Eltern und in erster Linie die Mütter, sind in diesem „Vertrag“ nicht oder kaum aus eigenem Recht beteiligt. Sie werden enteignet. Hier fordert der Verfassungsauftrag des Familienschutzes und der Gleichberechtigung von Mann und Frau strukturelle Veränderungen. Die öffentliche Sozialversicherung ist keine beitragsfinanzierte Versicherung, in der ein Versicherter ein Stammrecht erwirbt und aus diesem sein Alter sichert, sondern ein Umverteilungssystem, in dem die arbeitende Generation die ausgeschiedene finanziert.

Wenn das Familienrecht den Unterhaltsanspruch der Eltern gegen die Kinder weiterhin anerkennt, das öffentliche Recht der Sozial „versicherung“ die Kinder jedoch vorrangig verpflichtet, die Erwerbstätigen und nicht die Erziehenden zu finanzieren, so kehrt sich der verfassungsrechtliche Gedanke der familiären Unterhaltsgemeinschaft in sein Gegenteil: Im alltäglichen Normalfall muss das Ehepaar mit Kindern zur Erfüllung des

Erziehungsauftrags auf die Erwerbstätigkeit eines Elternteils, damit auf dessen Einkommen und Rentenanspruch zeitweilig verzichten, hat dafür aber die Aufwendungen für Kinder zu tragen, während ein Paar ohne Kinder über zwei Einkommen, zwei Rentenansprüche und deren Kumulation im Hinterbliebenenfall verfügt. Der Staat organisiert die sozialstaatliche Errungenschaft einer Sicherung in Alter und Krise für alle – auch die kinderlosen – Erwerbstätigen, zwingt dabei aber die Kinder, die eigenen Eltern, die ihnen Erziehungsleistung und Erziehungsaufwand zugewandt haben, leer ausgehen zu lassen.

Deshalb muss die Solidaritätsgemeinschaft der Alters- und Krankheits-sicherung neu definiert werden. Träger dieses Versicherungssystems sind die Eltern, traditionell die Mütter, die dieser Gesellschaft im Wachstum ihrer Kinder Wachstumschancen geben. Auch die Wirtschaft wird sich nur entwickeln, wenn in Zukunft junge Erfinder, Unternehmensgründer, Arbeitnehmer und Konsumenten das Wirtschaftsleben in die Hand nehmen können. Die Solidarität eines Sozialversicherungssystems fordert deshalb, die Eltern, die für die Kindererziehung auf den eigenen Erwerb und damit das eigene Einkommen verzichten, in diesem Sicherungssystem dem Grunde und der Höhe nach als Erste zu berechtigen. Kindererziehung und geldwerte Beitragsleistung sind deshalb als Grundlagen der öffentlichen Sozialversicherung gleichwertig und müssen zu gleichwertigen Leistungen führen.

6. *Das Steuerrecht*

Das Steuerrecht muss familiengerecht umgestaltet werden. Die Einkommensteuer hat die Familie als Unterhaltsgemeinschaft anzuerkennen und deshalb das Einkommen der Eltern insoweit steuerfrei zu belassen, als es zur Sicherung des existenznotwendigen Aufwandes der Kinder in angemessener, realitätsgerechter Höhe benötigt wird. Soweit die Eltern Einkommen beziehen, einen Teil dieses Einkommens aber unterhaltsrechtlich ihren Kindern schulden, können sie über diesen Teil nicht – auch nicht für Zwecke der Besteuerung – verfügen. Dieser Unterhaltsaufwand vermittelt den Eltern deswegen keine steuerbare Leistungsfähigkeit; das Einkommen unterliegt insoweit nicht der Einkommensbesteuerung. Dabei ist es unter den Bedingungen der gegenwärtigen Leistungskraft unseres Rechts-, Sozial- und Kulturstaates geboten, nicht nur den Aufwand für das sächliche Existenzminimum des Kindes von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen, sondern ebenso die Kosten der Kinderbetreuung, mögen die Eltern diese eigenhändig oder durch einen Dritten leisten,

sowie die Aufwendungen für einen Erziehungsbedarf des Kindes, der das Kind durch das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, den Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit oder die Gestaltung der Ferien zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage, warum beim Erwerbsaufwand der tatsächliche, individuelle Aufwand abgesetzt werden darf, beim familiären Existenzaufwand hingegen nur das Existenzminimum berücksichtigt wird, die unterhaltspflichtigen Eltern also oft einen Teil des nach den Vorgaben des Zivilrechts geschuldeten Unterhalts aus versteuertem Einkommen leisten müssen.¹² Bei Eltern mit geringem oder ohne Einkommen hat der Staat im Rahmen des Förderungsauftrags Kindergeld zu leisten. Diese Familien werden durch steuerliche Abzugsbeträge nicht entlastet, sind umso mehr auf eine sozialstaatliche Sicherung des Familienexistenzminimums angewiesen.

Ein Prinzip familiengerechter Besteuerung wäre das Familiensplitting, die Ausdehnung des bewährten Prinzips der Ehegattenbesteuerung auch auf die Familie. Während die Ehe eine „Gemeinschaft des Erwerbs“ ist, deswegen ebenso wie alle anderen Erwerbsgemeinschaften den gemeinsam erwirtschafteten Gewinn auf die Beteiligten aufteilen darf, ist die Familie eine Unterhaltsgemeinschaft, in der die Kinder am Einkommen der Eltern teilhaben, weniger zum Einkommen der Familie beitragen. Deshalb ist die Familie als eine vom elterlichen Einkommen lebende Gemeinschaft zu behandeln, der Anteil der Kinder aber nicht in gleicher Höhe wie der Anteil der gemeinschaftlich erwerbenden Eltern zu berücksichtigen. Auch bei der Erbschaftsteuer muss die Familie als eine Gemeinschaft behandelt werden; die Eltern müssen das Familiengut, soweit es Lebensführungsvermögen ist, steuerfrei an ihre Kinder weitergeben können.

Eine steuergerechte Familienpolitik wahrt auch eine ausgewogene Balance zwischen indirekter und direkter Besteuerung. Wenn gegenwärtig die Belastung durch die Umsatzsteuer und andere Verbrauchsteuern stetig steigt, verschiebt sich die individuelle Last von den Erwerbstätigen zu den Familien. Eltern werden in der Regel ihr gesamtes Einkommen konsumieren, um den Lebensbedarf ihrer Familie decken zu können. Deshalb trifft die indirekte Steuer – oft mit einer Durchschnittslast von über 20% – die Familieneinkommen voll, während die Kinderlosen bei gleichem Einkom-

¹² Vgl. Paul Kirchhof, Ehe- und familiengerechte Gestaltung der Einkommensteuer, *NJW* 2000, S. 2792 (2794 f.).

men einen Teil ihres Einkommens sparen und investieren können, sie insofern indirekte Steuern meist überhaupt nicht zu tragen haben. Die Einkommensteuer kann auf die Einkommens- und Familienverhältnisse des Steuerpflichtigen zugemessen werden, die indirekte Steuer vermutet in der Kaufkraft eine individuelle Leistungsfähigkeit, mag diese aus Spitzen- oder Familieneinkommen finanziert sein, unterscheidet im übrigen in der Regel nicht zwischen notwendigem und vermeidbarem Bedarf, zwischen Existenzbedarf und Luxusbedarf.

IV RESOLIDARISIERUNG MIT DER FAMILIE

1. *Mitverantwortlichkeit der Rechtsgemeinschaft*

Es gehört zu den traditionellen Einsichten der allgemeinen Lehren vom Staat, dass die individuelle Vernunftfähigkeit sich unter dem Einfluss von bestimmten „Institutionen der Sittlichkeit“ entfaltet, deren erste die Familie ist, in welcher der Mensch aufwächst und „im Sinne der Nächstenliebe und Tugendhaftigkeit“ erzogen wird.¹³ Der Zusammenhalt des Staates wird zerstört, wenn die Sicherungsfunktion der Familie entbehrlich erscheint: Ohne Familie gibt es keine wirksame Erziehung, ohne Erziehung keine Persönlichkeit, ohne Persönlichkeit keine Freiheit.¹⁴ Auch das Verfassungsrecht geht davon aus, dass der Freiheitsberechtigte in Distanz zum Staat, im Umfeld und unter Begleitung der sich ihm lebenslänglich zuwendenden Eltern, im Rahmen von deren Mitverantwortlichkeit zu einem Staatsbürger heranwächst, der die ihm angebotenen Freiheiten umfassend wahrnehmen kann und der als Teil des Staatsvolkes zum Garanten für den Bestand der Verfassungsordnung werden soll. Deshalb stellt die Verfassung die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Dieser Schutzauftrag ist schon zu erfüllen, wenn das ungeborene Kind sein Recht auf Leben beansprucht. Dieses Kind ist besonders schutzbedürftig, weil seine Existenz der Mutter anvertraut ist, dem Kind hingegen die

¹³ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, in: *Gesammelte Werke*, hrsg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, 1986, § 33 S. 86 f.

¹⁴ Montesquieu, *Considérations sur les causes de la grandeur des romains et de leur décadence*, in: ders., *Œuvres complètes*, Paris 1964, S. 452 ff. (zur Erklärung des Untergangs des Römischen Reiches).

herkömmlichen Instrumente zur Durchsetzung eines Rechts – die Klage, die Demonstration, die Versammlung, die Gründung einer Vereinigung oder Partei – noch verwehrt sind, es nicht einmal durch ein Lächeln die Sympathie seiner Umwelt gewinnen kann. Deshalb haben auch Staat und Recht das ungeborene Kind zu schützen: Die Frau hat das Kind auszutragen, die Rechtsgemeinschaft dieses Kind mitzutragen.¹⁵ Diese Mitverantwortlichkeit verwirklicht sich insbesondere in der Rechtstellung, welche die Berufs- und Wirtschaftsordnung den Eltern zuweist. Der Anspruch jeder Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft verpflichtet den Gesetzgeber, „Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt“. „Dazu zählen auch rechtliche und tatsächliche Maßnahmen, die ein Nebeneinander von Erziehungs- und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile ebenso wie eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit und einen beruflichen Aufstieg auch nach Zeiten der Kindererziehung ermöglichen“.¹⁶

2. Krippenplätze

Da die Zukunft von Demokratie und Freiheitlichkeit des Staates in der Hand der Familien liegt, werden gegenwärtig strukturelle Neuerungen für einen wirtschaftlichen Rahmen der Familienautonomie erwogen. Dabei zeigt sich allerdings erneut, dass die Anliegen der Gegenwart, insbesondere des derzeitigen Erwerbs, stärker sind als die Anliegen der Zukunft.

Seit der Antithese zwischen der familiären Erziehung im altgriechischen Athen und der staatlichen Erziehung im altgriechischen Sparta ist umstritten, ob die Kinder in den ersten Lebensjahren besser durch die Eltern oder besser durch den Staat erzogen werden. Dieser Streit ist verfassungsrechtlich beantwortet: Die freiheitlichen Verfassungen sind bestimmt vom Vertrauen in die Erziehungskraft und Erziehungsbereitschaft der Eltern. Elterliche Freiheit und Verantwortlichkeit bestimmen, ob die Eltern ihr Kind eigenhändig erziehen oder sich fremder Hilfe bedienen.

In diesem Freiheitskonzept entscheidet nicht der Gesetzgeber, ob das Kleinkind zuhause von den Eltern oder in der staatlichen Krippe erzogen werden soll. Vielmehr sollte der Staat die für ihn verfügbaren Finanzmittel

¹⁵ BVerfGE 88, 203 (258 f.) – Schwangerschaftsabbruch II.

¹⁶ BVerfGE 88, 203 (260) – Schwangerschaftsabbruch II.

den Eltern in die Hand geben, damit diese entscheiden, ob sie dafür einen Krippenplatz erwerben oder das Kind eigenhändig erziehen wollen. Das Angebot der Krippenplätze bestimmt sich nach elterlicher Nachfrage, die Einrichtungen fühlen sich den Eltern als ihren Financiers verstärkt verantwortlich. Die Frage, ob eine Ersatzerzieherin drei oder zehn Kinder im zweiten Lebensjahr betreut – ob sie also gleichsam Drillinge oder Zehnlinge versorgt –, wird durch die Eltern beantwortet. Nach diesem Freiheitsprinzip werden die verantwortlichen Eltern bald wieder Maßstäbe entwickeln, die eine Arbeitsteilung zwischen Familie und Beruf am Wohl des Kindes, nicht am Bedarf der Wirtschaft oder nach der Werbung einer Ideologie ausrichten. Im Ausnahmefall, in dem die Eltern diese Entscheidung über das Kindeswohl nicht in vertretbarer Weise treffen können, trifft der Staat im Rahmen seines Wächteramtes eine Verantwortlichkeit, die er insbesondere in seiner Einwanderungs- und Ausländerpolitik, seiner Sprach-, Schul- und Vorschulpolitik, seiner Sozialpolitik wahrnimmt. Wesentlich bleibt aber, dass die allgemeinen Normen sich nach der Normalität einer verantwortlichen, durch die Freude am Kind und die Hoffnungen auf dessen Zukunft bestimmte Familie richten, das Gesetz den Eltern grundsätzlich nicht das Freiheitsvertrauen verweigert, sie gerade in der für das Kind entscheidenden frühkindlichen Phase nicht durch staatliche Maßnahmen in den Erwerb drängt und Anreize zur Vernachlässigung der Kindesangelegenheiten setzt.

Würde der Gesetzgeber den Eltern pro Kind ein angemessenes Erziehungsgehalt anbieten, so gewännen die Familien in der Gegenwart ähnliche wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten wie die Kinderlosen, würden also nicht wegen ihrer Kinder benachteiligt. Dieses Erziehungsgehalt würde Eltern und Familien eine arbeitsteilige Erwerbs- und Familientätigkeit ermöglichen, der Familientätigkeit Anerkennung zusprechen, im eheinternen Wechsel von Erwerbs- und Erziehungstätigkeit eine dank der Erfahrung verbreiterte Berufsqualifikation für beide Elternteile erlauben, damit Rückkehr und Aufstieg in die Erwerbsberufe nach Abschluss der Erziehungstätigkeit erleichtern, zudem das Wohnangebot kindgerecht umgestalten, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten wieder auf die Familie ausrichten. Das Verfassungsrecht ist hier Anstoß, der Gesetzgeber als Erstinterpret der Verfassung Gestalter dieser Entwicklung.

3. Kinderwahlrecht

Eine Demokratie schlägt die Brücke zwischen individueller Gemeinschaftsverantwortung und Zusammenhalt des Staatsvolkes in einer Rechts-

gemeinschaft durch das Wahlrecht. Dieses Wahlrecht bietet eine aktuelle Chance, um die Familie in ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht stärker in der Solidargemeinschaft des demokratischen Staates zur Wirkung zu bringen.¹⁷ Die Demokratie folgt dem Prinzip: Ein Mensch – eine Stimme. Ein Kind ist ein Mensch, sogar der Mensch, der von den politischen Grundsatzenscheidungen – über Friedenspolitik, Umweltschutz, Bildungssysteme, Generationenvertrag, Staatsverschuldung – noch länger betroffen ist als die bisher Wahlberechtigten. Selbstverständlich kann der Minderjährige sein Wahlrecht noch nicht ausüben, soweit ihm dazu die Verstandesreife, die Mündigkeit fehlt. Das Wahlrecht hängt deshalb von der Vollendung der Volljährigkeit – meist des 18. Lebensjahres ab.

Doch die fehlende Fähigkeit, ein Recht selbst auszuüben, hindert nicht die Berechtigung. Wie ein Säugling Eigentümer sein kann, in seinen Eigentümerrechten aber von seinen Eltern vertreten wird, so könnte ein Kind auch wahlberechtigt sein, wobei das Wahlrecht durch seine Eltern – wegen des Wahlheimnisses von Vater und Mutter mit je einer halben Stimme – ausgeübt wird. Damit sind die Kinder nicht mehr Staatsbürger mindernden Rechts. Das Parlament wird auch von der kommenden, hauptbetroffenen Generation legitimiert. Wahlkandidaten und Parteien suchen ihre Themen und ihre Programme vermehrt in Wachstum und Zukunft durch das Kind. Die Familie rückt auch politisch in die Mitte von Gesellschaft und Staat.

4. Erziehung zur Freiheit in kultureller Bindung

Die Erziehungsaufgabe ist den Eltern anvertraut, weil die Eltern ihrem Kind ein Leben lang unkündbar und unscheidbar verbunden sind, in der Nähe der Familie größtmögliche Verantwortlichkeit für das Kind entsteht,

¹⁷ Vgl. Dieter Suhr, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, *Der Staat* 29 (1990), S. 69 (73); Hans Hattenhauer, Über das Minderjährigenwahlrecht, *JZ* 1966, S. 9 (10); Konrad Löw, Kinder und Wahlrecht, *ZRP* 2002, S. 448 f.; Franz Reimer, Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“, *Zparl* 35 (204), S. 322 (324); kritisch insbesondere Hans H. Klein, Generationenkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts, in: *Festschrift für Rupert Scholz*, 2007, S. 277 f.; Reinhard Mussnug, Das Wahlrecht für Minderjährige auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, in: *Festschrift für Gerd Roellecke*, 1997, S. 165; Rainer Wernsmann, Das demokratische Prinzip und der demokratische Wandel. Brauchen wir ein Familienwahlrecht? *Der Staat* 44 (2005), S. 4366.

der Staat insoweit in Distanz gewiesen wird. Doch die heranwachsenden Kinder müssen in die Gemeinschaft einer Sprache, eines Elementarwissens, einer Mindesterziehung zur Achtung des Rechts, zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur Übernahme von Verantwortlichkeiten geführt werden. Deswegen wirken bei dem heranwachsenden Kind Familie und Staat, elterlicher und schulischer Erziehungsauftrag zusammen, um die Entfaltung des jungen Menschen zu einer freiheitsbereiten, kulturgeprägten Persönlichkeit zu stützen und zu fördern. Dieser Erziehungsauftrag des Staates bündelt nicht nur das Elternrecht zu gemeinsamer, aufeinander abgestimmter Ausübung, sondern steht qualitativ gleichgeordnet neben dem elterlichen Erziehungsauftrag und eröffnet dem Staat die Möglichkeit, allen Kindern eine Grundausbildung und Mindestmündigkeit zu vermitteln, sie zum Verständnis der Kultur und Verfassung zu erziehen, gerade in der pluralistischen Gesellschaft mit ihren weiten Freiheitsräumen die tragenden Grundwerte der Verfassung zu verwurzeln. Die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, zum verantwortlichen Gebrauch der Freiheit, zur Vertrauenswürdigkeit bei Wahrnehmung der Meinungsfreiheit, zu Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, mitmenschlicher Rücksichtnahme und Schonung der materiellen und immateriellen Lebensgrundlagen ist nicht allein der Wahrnehmung des Elternrechts überlassen, sondern eigenständiger Auftrag des verfassungsrechtlich gebundenen Staates.

Eine grundrechtsgeprägte Rechtsordnung ist durch eine Sicht des Menschen bestimmt, der in das soziale Zusammenleben eingebettet und insoweit in seiner Beliebigkeit beschränkt ist. Die Garantie der Menschenwürde sieht jeden Menschen dank seiner Individualität oder seiner Personalität im Besitz eines „absoluten inneren Wertes“ kraft moralisch-praktischer Vernunft¹⁸ und verspricht jedem Menschen in dieser Rechtsgemeinschaft Achtung und Schutz seiner Würde. Jeder Mensch ist in der Gleichheit aller Menschen in diesem Staat Rechtsperson, beansprucht den Schutz der körperlichen und seelischen Unverletzlichkeit, ist in sozialer Anerkennung und in Achtungsansprüchen in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen, gewinnt dort den Status eines Beteiligten am Rechtsverkehr, ist Adressat der verfassungsrechtlichen Freiheitsangebote unter den Bedingungen der jeweiligen Freiheitskultur.

¹⁸ Hans Carl Nipperdey, Die Würde des Menschen, in: *Grundrechte* II, 1954, S. 1 ff.; Peter Häberle, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 1987, § 20 Rn. 33 ff. Zur Gegenansicht (Menschenwürde als Folge der Leistung) Niklas Luhmann, *Grundrechte als Institution*, 1965, S. 64 ff.

Dieser mit Würde und Freiheit begabte Mensch lebt nicht in der Vereinzelung, sondern in der Gebundenheit und Betreuung der Familie. Die Familie ist Erlebnis-, Entfaltungsbereich und Verantwortungsbereich von Eltern und Kindern, bildet eine eigenständige, selbstverantwortliche Gemeinschaft, deren Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung aller Beteiligten jede andere menschliche Bindung übersteigt. Die Familie bringt Würde und Freiheit aller Familienmitglieder zur Entfaltung, vermittelt den Heranwachsenden aber zugleich den Achtungs- und Würdeanspruch aller Menschen. Insoweit regelt das Verfassungsrecht Elternrecht und Elternpflicht im Gleichklang, sieht das Elternrecht stets in einer rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung und weist die Eltern in die Begleitung von „Miterziehern“, das elterliche Erziehungsrecht auf das Zusammenwirken mit andern privaten, gesellschaftlichen und öffentlichen Verantwortungsträgern.¹⁹ Elterliche Erziehung nimmt die Wertungen der Rechts- und Kulturrordnung in Freiheit auf, formt sie für die jeweilige Gegenwart und gibt sie an die nachfolgende Generation weiter. Hier liegt die verlässliche Quelle von Rechtskontinuität, Wertungssicherheit und Gestaltungsoffenheit. Das Elternhaus vermittelt eine wertgebundene Weltsicht und sinnerfüllte Lebensweise, damit die Kinder die vielfältigen Angebote einer freiheitlichen Verfassung auch tatsächlich annehmen können.

5. Familiäre oder staatliche Lebenshilfe?

Die verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit meint grundsätzlich die Freiheit vom Staat. Da der Mensch aber von Geburt an – bei Krankheit, Armut, Enttäuschung, Vereinzelung bis zur Altersgebrechlichkeit – auch hilfsbedürftig ist, braucht er Zuwendung, Erziehung, Beistand und Unterhalt. Die Institution, die diese Gemeinschaft gegenseitiger Verantwortlichkeit und Lebenshilfe begründet, ist die Ehe und Familie. Sie bietet die Voraussetzung für die bestmögliche Entwicklung der Menschen,²⁰ festigt entsprechend der auf Dialog angelegten geistigen Natur des Menschen Zusammengehörigkeit und Zusammenhalt, gedanklichen Austausch und wechselseitige Förderung, bietet Lebenshilfe, die von grundlegender Bedeutung für die Fähigkeit zur Freiheit und für die Ordnung des Gemeinschaftslebens ist.

¹⁹ Vgl. Hans F. Zacher, Elternrecht, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. VI, 1989, § 134 Rn. 6, 10 f.

²⁰ BVerfGE 25, 167 (196) Nichtehelichkeit; BVerfGE 76, 1 (51) Familiennachzug.

Freiheit vom Staat baut also auf enge Bindung unter den Freiheitsberechtigten, baut auf eine Solidarität, die aus der individuellen Verantwortlichkeit für die eigene Familie erwächst. Die Wahrnehmung verantwortlicher Elternschaft erübrigt die staatliche Lebensbegleitung des Kindes. Familiärer Unterhalt erspart öffentliche Sozialhilfe. Private Pflege ersetzt die Dienstleistungen von Seniorenheim und Krankenhaus durch persönliche Zuwendung. Die eheliche und familiäre Lebensgemeinschaft wirkt bei Orientierungsarmut und drohender Rechtsverletzung ausgleichend und friedentiftend, schützt damit vor polizeilichen und gerichtlichen Eingriffen. Gäbe es die Ehen und Familien nicht, könnte der Rechtsstaat seine Freiheitlichkeit nicht bewahren, der soziale Staat würde seine Leistungskraft überfordern.

Da der Staat nur Freiheitsrechte anbieten und günstige Rahmenbedingungen für die Annahme dieses Angebotes schaffen kann, die Bereitschaft der Menschen für die Annahme insbesondere der kulturellen Freiheiten aber von ihrer Erziehung abhängt, muss der Staat gerade in der Gegenwart den Erziehungsauftrag der Familien entschieden stützen und stärken. Jede Generation kann nur die Kultur entfalten, deren Wurzeln in vorausgehenden Generationen gelebt sind. Will sie nicht jeweils das Auto neu erfinden, sondern sich auf dem überkommenen Wissensstand weiterentwickeln, so muss insbesondere auch die kulturelle Grundlage von Staat und Recht in der Generationenfolge kontinuierlich erneuert werden. Ehe und Familie sind Bedingung der Freiheit, der in Demokratie und Rechtsstaat vorausgesetzten Hochkultur, der Entfaltung von Religion und Kirchlichkeit.